

## **Beitragsrichtlinie Klimaorientierte Stabilitätspflege im schwachen Baumholz**

Version vom 06.03.2023

### **1 Grundlagen**

#### *Gesetzgebung*

Gemäss Waldgesetz (RB 921.1) sind die Pflege und Nutzung des Waldes Aufgabe der Eigentümer (§ 18). Der Kanton kann Finanzhilfen für den Waldbau gewähren (§ 33). Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (RB 921.11) betragen diese 40% bis 70% der anrechenbaren Kosten und richten sich nach Art der Massnahme, nach der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Objekte (§ 36).

#### *Planerische Grundlagen*

Grundlage für die Herleitung standortgerechter Baumarten ist die Forstliche Standortkarte ([Link ThurGIS](#)) unter Ausschluss der Fichte und mit einem Vorbehalt gegenüber der Esche aufgrund der Eschenwelke. Weitere Grundlage ist das Strategiepapier "Waldbau und Klimaveränderung" des Forstamts.

### **2 Ausgangslage und Grundsätze**

Die Pflege von Beständen im schwachen Baumholz (20 cm < BHD < 35 cm) ist oftmals nicht kostendeckend, warum entsprechende Massnahmen bisher oftmals ausblieben. Zur Förderung der Widerstands- und Anpassungsfähigkeit geeigneter Bestände gegenüber dem Klimawandel werden vorerst bis Ende der Programmvereinbarungsperiode 2020-2024 Beiträge gewährt.

Die Gestaltung der Pflegemassnahmen orientiert sich am Klimawandel. Die Anpassung der Baumartenmischung an das künftige Klima soll gefördert und insbesondere die Stabilität standortgerechter, trockenheits- und wärmeertragender Baumarten erhöht werden. Im Sinne einer guten Risikoverteilung ist mit in der Regel drei oder mehr Baumarten auf eine hohe Baumartenvielfalt zu setzen.

### **3 Beitragsberechtigte Flächen**

Beitragsberechtigt für die Stabilitätspflege sind Flächen im schwachen Baumholz (20 cm < BHD < 35 cm), die **nicht kostendeckend gepflegt werden können**. Flächen mit sehr hohem Fichtenanteil weisen über die Fläche verteilt einen Anteil von mindestens 10% Laubbäumen auf, die bei der Pflege mit entsprechenden Massnahmen gefördert würden. Die Pflege von Fichten-Reinbeständen ist nicht beitragsberechtigt. Ebenso ist die Räumung einer Fläche nicht beitragsberechtigt.

Reihe 06.70.04, Dossier 443/2019/KFA (02)

## 4 Pflegeanweisungen

Die Pflege ist nach dem Prinzip "so viel wie nötig" auf die Förderung der Zukunftsbäume zu konzentrieren. Die Auslese der Zukunftsbäume erfolgt nach dem Prinzip "Baumart vor Vitalität vor Qualität vor Abstand". Es sollen standortsgerechte Baumarten gefördert werden, insbesondere sind trockenheits- und wärmeertragende Baumarten zu begünstigen.

## 5 Beiträge

Es wird ein Beitrag in der Höhe von 70% der Nettokosten des Pflegeprojekts geleistet. Die Nettokosten entsprechen den Holzerntekosten abzüglich des Holzerlöses. Sie werden über eine Pauschalierung hergeleitet. Mit dem Ziel eines effizienten Mitteleinsatzes sind auf bodengestützt zugänglichen Flächen Projekte mit Nettokosten höher als 25 Franken pro Kubikmeter schriftlich zu begründen. Das Liegenlassen von Holz ist zu erwägen, falls die Kosten für das Rücken den Holzerlös voraussichtlich übersteigen.

Für Kleinmengen bis zu 50 Kubikmeter kann der Beitrag vereinfacht mit einer Pauschale pro Kubikmeter abgerechnet werden. Die Pauschale beträgt 70% der geschätzten Nettokosten pro Kubikmeter, und beträgt maximal 25 Franken pro Kubikmeter.

## 6 Abwicklung Beitragsgesuche

Mit den einzelnen Forstrevieren wurden für die NFA-Programmvereinbarungsperiode 2020 bis 2024 **Kontingente** für die Stabilitätspflege vereinbart. Im Rahmen dieser Kontingente können die Revierförster Gesuche beim Forstamt einreichen. Der Revierförster erfasst die Gesuchflächen in NFA-Forst, in dem das Pauschalierungsformular bereitgestellt wird. Die Abwicklung der Beitragsgesuche ist wie folgt geregelt:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Stabilitätspflege durch Revierförster (inklusive Pauschalierung, resp. Schätzung bei Kleinmengen).
2. Beurteilung der Vorschläge durch Revierförster und Forstkreis; Zustimmung/Abkehrung durch den Forstkreis.
3. Ausführung durch Forstrevier/Waldeigentümer.
4. Dokumentation Beitragsgesuch durch Revierförster; Eingabe an Forstkreis.
5. Kontrolle durch Forstkreis, Weitergabe an Forstamt.
6. Schlusskontrolle und Genehmigung durch das Forstamt. Die Beiträge für die genehmigten Gesuche werden vom Forstamt an die Forstrevierkörperschaften ausbezahlt, die diese an die Eigentümer weiterleiten. Das Forstamt führt pro Jahr mehrere Zahlungsläufe durch, die jeweils Anfang Jahr terminiert und kommuniziert werden.